Fall (150 Punkte):

Das K-Unternehmen (K) mit Sitz in Dortmund und die B-GmbH (B), die ihren Sitz in Stuttgart hat, stellen beide u.a. Gartengeräte und Laubsauger her und vertreiben diese auch deutschlandweit. Die B-GmbH hat ein deutsches Patent „DE XY" inne, das in dem Laubsaugermodell „Ultimate" verbaut ist. Mitte Januar 2026 erhält der Geschäftsführer der B-GmbH vom DPMA die Mitteilung, dass die fällige Jahresgebühr für das Patent „DE XY" nicht gezahlt wurde; die Gebühr könne aber einschließlich eines Verspätungszuschlags bis Anfang März nachentrichtet werden. Eine Zahlung erfolgt aber nicht. Demzufolge ist das Patent „DE XY" Anfang März 2026 erloschen.

K stellt fest, dass das Modell „Ultimate" nach wie vor als „patentgeschützt" sowohl in flächendeckenden Katalogen und Prospekten als auch im Webshop der B angeboten und vertrieben wird. Da K diese Praxis für wettbewerbswidrig hält, mahnt K im Juni 2026 die B durch Rechtsanwalt R erfolglos ab.

Im August 2026 reicht R Klage beim Landgericht Dortmund ein. Er beantragt,

> „B, vertreten durch den Geschäftsführer G, auf Unterlassung der streitgegenständlichen Werbeaussage und auf Zahlung von 1980,50 € wegen der angefallenen außergerichtlichen Anwaltskosten nebst Zinsen iHv 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen."
> Ferner beantragt R die Gestattung zur Urteilsveröffentlichung, da hierfür ein Aufklärungsbedürfnis der Öffentlichkeit bestehe."

Der Anwalt der B-GmbH beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung weist er darauf hin, dass die Aussage nicht gegen das UWG verstoße, da die Voraussetzungen für einen Patentschutz vorgelegen haben und daher die Aussage in der Sache nicht falsch sei.

Prüfen Sie gutachterlich, wie das LG Dortmund entscheiden wird.

Bearbeitervermerk:

Bei der Prüfung ist davon auszugehen, dass NRW von der Ermächtigung nach § 14 III UWG keinen Gebrauch gemacht hat. Ferner ist davon auszugehen, dass der Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt ist und die geforderten 1.980,50 € üblich sind. Ferner enthielt die Abmahnung die erforderlichen Pflichtangaben nach dem UWG.

Abwandlung (30 Punkte):

Angenommen, die B-GmbH konnte vor der Klageeinreichung erfolgreich gegenüber dem DPMA die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geltend machen. Dies hat dazu geführt, dass das erloschene Patent „DE XY" rückwirkend wieder in Kraft getreten ist. Der Anwalt der B-GmbH beantragt daher Klageabweisung, denn aufgrund des Wiederinkrafttretens des Patentschutzes sei die Aussage als rechtmäßig anzusehen.

Wie beurteilen Sie die Begründetheit der Klage?

Anlage: § 123 PatG lautet wie folgt:

(1) [1]Wer ohne Verschulden verhindert war, dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Patentgericht gegenüber eine Frist einzuhalten, deren

Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. [2]Dies gilt nicht für die Frist

1. zur Erhebung des Einspruchs (§ 59 Abs. 1) und zur Zahlung der Einspruchsgebühr (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes),

2. für den Einsprechenden zur Einlegung der Beschwerde gegen die Aufrechterhaltung des Patents (§ 73 Abs. 2) und zur Zahlung der Beschwerdegebühr (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes) und

3. zur Einreichung von Anmeldungen, für die eine Priorität nach § 7 Abs. 2 und § 40 in Anspruch genommen werden kann.

(2) [1]Die Wiedereinsetzung muß innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden. [2]Der Antrag muß die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. [3]Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen; ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. [4]Ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt und die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

(3) Über den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholte Handlung zu beschließen hat.

(4) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

(5) [1]Wer im Inland in gutem Glauben den Gegenstand eines Patents, das infolge der Wiedereinsetzung wieder in Kraft tritt, in der Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederinkrafttreten des Patents in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist befugt, den Gegenstand des Patents für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten weiterzubenutzen. [2]Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

(6) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Wirkung nach § 33 Abs. 1 infolge der Wiedereinsetzung wieder in Kraft tritt.

(7) Ein Recht nach Absatz 5 steht auch demjenigen zu, der im Inland in gutem Glauben den Gegenstand einer Anmeldung, die infolge der Wiedereinsetzung die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung in Anspruch nimmt (§ 41), in der Zeit zwischen dem Ablauf der Frist von zwölf Monaten und dem Wiederinkrafttreten des Prioritätsrechts in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat.